

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 27 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 27 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 12.10.2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0003) genehmigt.

München, 24.10.2022

## Nachtrag Nr. 27 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

### Art. I

#### **§ 10a Prävention**

In Abs. 1 Nr. 1b wird nach dem Wort „spezieller“ das Wort „gesundheitlicher“ neu eingefügt.

In Abs. 1 Nr. 2a und b werden jeweils die Wörter „Maßnahmen zur“ gestrichen.

In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Stressmanagement“ um die Wörter „...- und Ressourcen...“ ergänzt.

In Abs. 1 Nr. 3a werden die Wörter „Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen“ gestrichen. Das Wort Stressmanagement wird um die Wörter „...- und Ressourcen...“ ergänzt. Die Klammern um „(Multimodales Stress- und Ressourcenmanagement)“ entfallen.

In Abs. 1 Nr. 3b werden die Wörter „Maßnahmen zur“ und „(palliativ-regeneratives Stressmanagement)“ gestrichen. Nach dem Wort „Entspannung“ werden die Wörter „und Erholung“ neu eingefügt.

In Abs. 1 Nr. 4a werden die Wörter „Maßnahmen zur“ gestrichen.

In Abs. 1 Nr. 4b werden die Wörter „Maßnahmen zum“ und „zur“ gestrichen. Das Wort „gesundheitsgerechten“ wird in „Gesundheitsgerechter“ geändert.

In Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „1.200,00“ ersetzt.

#### **§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V**

In Abs. 6 Satz 6 werden die Wörter „letzten Tag des Monats Februar“ durch die Wörter „Ende des ersten Quartals“ ersetzt.

In Abs. 6 werden nach der Nr. 4 folgenden Texte unter der Nr. 5 und Nr. 6 neu eingefügt:

##### 1. Pap-Test

- a) Ergänzend zur gesetzlich alle drei Jahre vorgesehenen Leistung, beteiligt sich die Mobil Betriebskrankenkasse bei Frauen ab dem Alter von 35 Jahren mit einem Zuschuss an den Kosten für einen jährlichen zytologischen Abstrich und zytologische Untersuchung mittels Pap-Tests in den Kalenderjahren, in denen kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht. Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (z.B. Rauchen, häufig wechselnde Sexualpartner, mehrere Geburten) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen sowie die Leistungserbringung durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erfolgt.
- b) Die Mobil Betriebskrankenkasse erstattet 80 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 40,00 Euro pro Leistung. Dabei gilt die jährliche Erstattungshöchstgrenze nach § 10b Abs. (6) Satz 2 unverändert.
- c) Eine Erstattung erfolgt unter Vorlage der spezifizierten Rechnung des Leistungserbringers.

## 6. Gesundheits-Check-Up

- a) Ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen Leistung beteiligt sich die Mobil Betriebskrankenkasse bei Versicherten ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres mit einem Zuschuss an den Kosten für einen jährlichen Gesundheits-Check-Up. Voraussetzung ist, dass die Leistung im Kalenderjahr nicht bereits als Regelleistung in Anspruch genommen wurde und bereits bestehende Risikofaktoren (z.B. Übergewicht, Hypertonie oder Hypercholesterinämie) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistungserbringung durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erfolgt.
- b) Die Mobil Betriebskrankenkasse erstattet 80 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 40,00 Euro pro Leistung. Dabei gilt die jährliche Erstattungshöchstgrenze nach § 10b Abs. (6) Satz 2 unverändert.
- c) Eine Erstattung erfolgt unter Vorlage der spezifizierten Rechnung des Leistungserbringers.

## Anlage 3 zu § 11f der Satzung

In der Anlage 3 zu § 11f werden die Wörter „Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle“ gestrichen.

### Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine  
Hans-Ulrich Meine  
Hamburg, 13.09.2022

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Oktober 2022

213 – 10204#00007#0003

